

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

105. Stück, 22.12.1930

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 22. Dez. 1930.) 105. Stück.

Inhalt:

Nr. 192. Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 20. Dezember 1930 über eine Änderung des Finanzgesetzes für das Rechnungsjahr 1930 vom 19. Juni 1930.

№. 192.

Verordnung für den Freistaat Oldenburg über eine Änderung des Finanzgesetzes für das Rechnungsjahr 1930 vom 19. Juni 1930. Oldenburg, den 20. Dezember 1930.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1919 wird bestimmt:

Artikel 1.

Im Finanzgesetz für das Rechnungsjahr 1930 vom 19. Juni 1930 wird unter D. Haushalt des Landesteils Birkenfeld für das Rechnungsjahr 1930 Ordentlicher Haushalt I. Einnahmen im Abschnitt VII Finanzen Kap. 3 Tit. 1—9 unter Erhöhung des zu Abschnitt VII Kap. 3 Tit. 8 der Einnahmen des dem Landtage vorgelegten

Haushaltswurfs vorgesehenen Betrages von 150000
 R.M. auf 260000 R.M. die Zahl 410500 durch 520500
 ersetzt.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Ver-
 fündung in Kraft.

Oldenburg, den 20. Dezember 1930.

Staatsministerium.

Cassebohm. Dr. Driver. Dr. Willers.

(Siegel)

Dr. Eisenbart.